

NIEDERSCHRIFT

Über die 24. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 12. Dezember 2022, um 18:00 Uhr im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Gerstbauer Franz	X		
StR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike	X		
StR	Gusel Maximilian	X		
StR	Hauptmann Ing. Erich	X		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela		X	
StR	Wölfli Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Böhm Walter		X	
GR ⁱⁿ	Dorko Mag. Marion		X	
GR	Egger Horst		X	
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter		X	
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana		X	
GR ⁱⁿ	Hinteregger, BSc Viktoria		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian		X	
GR	Mrskos Franz	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Mücahit Enes		X	
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR ⁱⁿ	Weixlbaum Alina	X		
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin	X (bis 20:25)		
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 24 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2022

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 2: Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

2.1.

In der KG Einöd wird entsprechend dem Teilungsplan GZ 53067 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilfläche (1) – 55m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

2.2.

In der KG Gutenbrunn wird entsprechend dem Teilungsplan GZ 12164-2022 der Vermessung DI Paul Thurner die Teilfläche (1) – 8m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen beschließen.

Beschluss: einstimmig (StR Mag. Schwed ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 3: Grundstücksankäufe und –verkäufe

Ankauf der gesamten Liegenschaft der Messer Austria GmbH (EZ 1436, 1834, 1897 und 1988 in der KG Herzogenburg sowie EZ 794 und 1087 in der KG Oberndorf in der Ebene) zum Preis von 2.200.000,- €.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für Klubberatungen von 18:45 bis 18:53 Uhr.

GR Karner-Neumayer stellt einen Abänderungsantrag, dass nach dem Ankauf binnen 2 Jahren ein eigenes Gutachten betreffend Altlasten von der Stadtgemeinde Herzogenburg in Auftrag gegeben werden soll und bei Vorliegen von Altlasten die Haftung bzw. Gewährleistung bei der Verkäuferin verbleiben muss. Dieser wird im Zuge der Diskussion wieder zurückgezogen.

Wortmeldungen: StR Hinteregger, StR Ing. Hauptmann, StR Gusei, GR Karner-Neumayer, Vbgm. Waringer, StR Mag. Schwed, StR Gerstbauer, GR Weixlbaum, GR Nikov, GR Stefan

Abänderungsantrag GR Karner Neumayer: Der Kaufvertrag darf zu den Konditionen nur dann von den Vertreterinnen der Stadtgemeinde Herzogenburg unterfertigt werden, wenn die Messer Austria GmbH hinsichtlich der Altlasten die Haftung bzw. Gewährleistung trägt.

Beschluss Abänderungsantrag: mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ, GRÜNE; Zustimmung ÖVP, FPÖ, GR Schatzl)

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Ankauf der Grundstücke beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, GRÜNE; Ablehnung ÖVP, FPÖ, GR Schatzl)

Punkt 4: Vergabe von Arbeiten und Aufträge

Die Flurbereinigungsgemeinschaft Herzogenburg-Gutenbrunn hat ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen übermittelt.

Für die Errichtung der neuen Güterwege mit geschätzten Kosten von 237.900,- € ist eine Beteiligung der Stadtgemeinde von min. 20% verpflichtend, das Land Niederösterreich fördert die Arbeiten mit 50%.

Für die Regenrückhaltemaßnahmen mit geschätzten Kosten von 170.314,26 € gibt es seitens des Landes Niederösterreich eine Fördermöglichkeit im Ausmaß von 60%.

Vom Stadtrat wurde empfohlen, für die Errichtung der Güterwege 25% (59.475,- €) und für die Errichtung der Regenrückhaltemaßnahmen 20% (34.062,85 €) seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg zu übernehmen.

Wortmeldungen: GR Karner-Neumayer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Kostenbeteiligung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 5: Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

5.1.

Der UBBC Herzogenburg hat für die Saison 2022/2023 um eine Förderung in Höhe von 2.500,- € angesucht. Diese soll 2023 ausbezahlt werden.

5.2.

Roland Kugler hat für die Veranstaltung im Volksheim am 19.11.2022 um eine Förderung in Höhe von 300,- € angesucht.

5.3.

Das Herzogenburger Sinfonieorchester hat für das Neujahrskonzert 2023 um eine Förderung in Höhe von 2.000,- € zzgl. Hallenmiete, Durchführung der Auf- und Abbauarbeiten, Anwesenheit des Hallenwarts, Materialmiete, Erlass der Lustbarkeitsabgabe sowie der Bundesgebühr angesucht.

5.4.

Der Zonta Club St. Pölten Area hat für das Benefiz-Adventkonzert am 26.11.2022 um Förderung durch Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht.

5.5.

Daniel Gutmann hat um Förderung seiner CD-Produktion in Höhe von 1.000,- € angesucht. Es soll, wie bei anderen CD-Produktionen, eine Förderung in Höhe von 300,- € ausbezahlt werden.

5.6.

Der Verein zur Veranstaltung internationaler Kirchenmusiktage in NÖ hat für die Veranstaltung des Festivals Musica Sacra um eine Förderung in Höhe von 1.500,- € zzgl. Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht.

Wortmeldungen: StR Schirmer, MSc

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Förderungen 5.1. – 5.6. beschließen.

Beschluss: einstimmig (bei Pkt. 5.5. ist GR Ing. Gutmann wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal)

Punkt 6: Mietvertrag mit der AW Liegenschaftsverwertungsges.m.b.H.

Durch den Ankauf der Liegenschaft der Messer Austria GmbH ist es erforderlich, einen Mietvertrag mit der AW Liegenschaftsverwertungsges.m.b.H. abzuschließen, um die bestehenden Brückenbauwerke sowie den Überbau durch eine überdachte Lagerfläche sicherzustellen.

Ein Mietzins in Höhe von 3.000,- € jährlich (wertgesichert) soll vereinbart werden. Der Vertrag soll auf 100 Jahre abgeschlossen und grundbürgerlich sichergestellt werden.

Wortmeldungen: StR Gusel

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Mietvertrag mit der AW Liegenschaftsverwertungsges.m.b.H. beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, GRÜNE; Gegenstimme FPÖ, GR Schatzl)

Punkt 7: Vereinbarung mit der Volkshilfe NÖ/Service Mensch GmbH betreffend schulische Nachmittagsbetreuung

Aufgrund von 75 Anmeldungen in diesem Schuljahr musste die Nachmittagsbetreuung an der VS Herzogenburg auf drei Gruppen erweitert werden. Die vereinbarten Kosten sollen somit entsprechend der aktuellen (erhöhten) Kinderzahl (75 x 1.250,- €) verrechnet werden, da eine weitere Freizeitpädagogin aufgenommen werden musste.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vereinbarung mit der Volkshilfe NÖ/Service Mensch GmbH betreffend schulische Nachmittagsbetreuung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 8: Bausperre gem. § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (dGf. „Stadtteil“)

StR Mag. Schwed berichtet:

Da die geltende Bausperre mit Ende des Jahres 2022 ausläuft und noch kein Teilbebauungsplan in Kraft ist, soll die Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Aufhebung kann erfolgen, sobald der Teilbebauungsplan rechtskräftig ist.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 25. Jänner 2021 für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“ wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften eine Bausperre erlassen. Anzeige- und bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 14 und § 15 NÖ Bauordnung 2014 idgF. im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“, bei denen es zu keiner Erhöhung der Mindestanzahl an gem. § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 zu errichtenden Stellplätzen für Personenkraftwagen kommt, sind von der Bausperre nicht betroffen.

§ 2 Verlängerung der Bausperre

Die Bausperre wird gemäß § 35 Abs. 3 in ihrer Geltungsdauer nach Ablauf der zweijährigen Frist um 1 Jahr verlängert. Geltungsbereich, Anlass, Zielsetzung und Zweck der Bausperre bleiben in ihrer ursprünglichen Form unverändert erhalten.

§ 3 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig sind.

Die Verlängerung der Bausperre tritt gem. § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Herzogenburg, 13.12.2022

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abzunehmen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Bausperre beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 9: Teilbebauungsplan „Historischer Stadtkern“

StR Mag. Schwed berichtet:

Der geänderte Teilbebauungsplan „Historischer Stadtkern“ wurde im Ausschuss diskutiert.
Stellungnahmen sind noch bis 09.12.2022 möglich.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 12.12.2022, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§1 Gemäß § 33 der NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 i.d.g.F., wird hiermit der

Teilbebauungsplan HISTORISCHER STADTKERN der Stadtgemeinde Herzogenburg

abgeändert und um die Ausweisung einer Schutzone ergänzt.

§2 Die Verordnung, die am 27.11.2017 vom Gemeinderat beschlossen wurde, wird wie nachfolgend ausgeführt ergänzt:

- (1) Der §4 wird um nachfolgenden Wortlaut am Beginn des Satzes ergänzt:
Sofern nicht nachfolgend anders geregelt ...
- (2) Die Verordnung wird um den §7 mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt:

§7 Schutzone

In der in der Plandarstellung dargestellten Schutzone gelten überdies für alle Teile, die vom öffentlichen Gut einsehbar sind, folgende Bestimmungen

- (1) *Allgemeines*
 - a. *Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bauteile wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehranrichtungen etc. sind zu erhalten.*
- (2) *Dächer*
 - a. *Im Bereich des Kirchenplatzes und des Rathausplatzes sind Dachauf- und -einbauten (Dachflächenfenster, Fixverglasungen, Gaupen, Dachterrassen, technische Einbauten etc.) nur in solcher Art, Anzahl, Lage und Größe zulässig, als dass weder das Gesamtbild des Objektes, die Form des Daches, noch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft negativ beeinflusst wird.*

- b. *Dachrinnen und Verkleidungen im Dachbereich, sowie die Dächer der Gruppen sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Deckeindeckung herzustellen. Auf Dächern von Gebäuden am Kirchenplatz und Rathausplatz ist die Eindeckung des Daches mit Ziegel herzustellen.*
- c. *Photovoltaik- und Solaranlagen, die dieselbe Neigung wie das Dach, auf welchem sie positioniert werden sollen, aufweisen, sind zulässig.*
- d. *Kaminkopfdeckungen sind an Gebäuden des Kirchenplatzes und Rathausplatzes nach historischem Vorbildern im Kontext zum Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.*

(3) Fassaden

- a. *Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken, Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Bänderungen, Erker, Steinziele, Stuckzierrat, figuraler Schnuck, Wandmalereien, Sgraffiti etc sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.*
- b. *Vor einem geplanten Bauvorhaben (eingeschlossene Änderung der Farbe oder der Fassade eines Gebäudes) ist eine Fassadenabwicklung mit Darstellung der Nachbarfassaden, sowie eine Aufstellung der verwendeten Baumaterialien anzufertigen und der Baubehörde zur Beurteilung vorzulegen. Materialien der Fenster und die Gliederung dieser müssen – sofern diese einer Änderung unterzogen werden – ebenfalls Teil der Abwicklung und somit der Beurteilung sein.*
- c. *Außenjalousien sind nur soweit zulässig, als diese nicht über die Laibung hinausstehen.*

§3 Die Plandarstellung, die gemäß §5 Abs. 1 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes LGBl. 8200/1-3 als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam

Die konsolidierte Form der Verordnung lautet somit:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 12.12.2022, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 33 der NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 03/2015 i.d.g.F., wird hiermit der

Teilbebauungsplan HISTORISCHER STADTKERN

der Stadtgemeinde Herzogenburg

abgeändert.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung, der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 12.12.2022 unter dem Plan Nummer 2649/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4 Dächer

Sofern nicht nachfolgend anders geregelt, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Dachformen zulässig: Pult-, Flach-, Sattel-, Walm-, und Krüppelwalmdach

§ 5 Erhaltenswürdige Altortgebiete

(1) Die Anordnung von Fenster-, Schaufenster- und Türöffnungen an der straßenseitigen Schauseite der Hauptgebäude ist in vertikalen und horizontalen Achsen auszuführen.

(2) Im Bereich des Kirchenplatzes sowie des Rathausplatzes sind Hauptgebäude, die vom öffentlichen Gut des Geltungsbereiches des gegenständlichen Teilbebauungsplanes einsehbar sind, nur mit den Dachformen Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddach zulässig.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen nicht höher als 1,6m auszuführen. An oder gegen Straßenfluchlinien sind in der offenen Bebauungsweise Einfriedungen mit 60cm Mauersockel maximal und einer gesamten Höhe von 1,6m zulässig.

§ 7 Schulzone

In der in der Plandarstellung dargestellten Schulzone gelten überdies für alte Teile, die vom öffentlichen Gut einsehbar sind, folgende Bestimmungen

(1) Allgemeines

a. Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bautelle wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehreinrichtungen etc. sind zu erhalten.

(2) Dächer

a. Im Bereich des Kirchenplatzes und des Rathausplatzes sind Dachauf- und -einbauten (Dachflächenfenster, Fixverglasungen, Gauben, Dachterrassen, technische Einbauten etc.) nur in solcher Art, Anzahl, Lage und Größe zulässig, als dass weder das Gesamtbild des Objektes, die Form des Daches, noch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft negativ beeinflusst wird.

b. Photovoltaik- und Solaranlagen, die dieselbe Neigung wie das Dach, auf welchem sie positioniert werden sollen, aufweisen, sind zulässig.

c. Dachachsen und Verkleidungen im Dachbereich, sowie Dächer der Gauben sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Dacheindeckung herzustellen. Auf Dächern von Gebäuden am Kirchenplatz und Rathausplatz ist die Eindeckung des Daches mit Ziegel herzustellen.

d. Kaminkopfeindeckungen sind an Gebäuden des Kirchenplatzes und Rathausplatzes nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.

(3) Fassaden

a. Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken, Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Bänderungen, Erker, Steintüle, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, Sgraffiti etc. sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.

b. Vor einem geplanten Bauvorhaben (eingeschlossen Änderung der Farbe oder der Fassade eines Gebäudes) ist eine Fassadenabwicklung mit Darstellung der

- Nachbarfassaden, sowie eine Aufstellung der verwendeten Baumaterialien anzufertigen und der Baubehörde zur Beurteilung vorzulegen. Materialien der Fenster und die Gliederung dieser müssen – sofern diese einer Abänderung unterzogen werden – ebenfalls Teil der Abwicklung und somit der Beurteilung sein.
- c. Außenjalousien sind nur soweit zulässig, als diese nicht über die Laibung hinausstehen.

§ 8 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Herzogenburg, am 12.12.2022

Mag. Christoph Arlner

angeschlagen am:

abgenommen am:

Wortmeldungen: StR Mag. Schwed, StR Hinteregger, StR Ing. Hauptmann,

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Teilbebauungsplan „Historischer Stadtkern“ beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 10: Richtlinien über die Ausnahmegenehmigungen von der Kurzparkzonenregelung in der Innenstadt

StR Hinteregger berichtet:

Die Richtlinie vom 17.09.2012 soll im Punkt 2 ergänzt werden.

Pro Liegenschaft können nur maximal drei Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Am gesamten Rathausplatz sowie bei den 4 Parkplätzen vor der Liegenschaft Herrengasse 9 (Apotheke) gilt die Ausnahmebewilligung nicht.

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg in der Sitzung vom 12. Dezember 2022:

Richtlinien

für die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 4 und 4 a StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung für das zeitlich uneingeschränkte Parken in der Kurzparkzone der Herzogenburger Innenstadt.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 17.09.2012,

Zl.: StVO-37/2012 wurde in nachfolgenden Straßen der Herzogenburger Innenstadt eine Kurzparkzone verordnet:

Kremser Straße vom Kreisverkehr Nord bis zum Rathausplatz, gesamter Rathausplatz, Wiener Straße von der Kreuzung mit der Dr. Karl Renner Gasse bis zum Rathausplatz, St. Pöltner Straße vom Rathausplatz bis zur Kreuzung mit der Fischergasse, Kirchengasse, Stiftsgasse, Kirchenplatz, Kaisergasse, Herrengasse, Brandstätte, Gregor Nast-Gasse.

Um Nachteile für bestimmte Personengruppen zu vermeiden, soll aufgrund der nachstehend angeführten Richtlinien die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen geschaffen werden.

1. Berechtigte zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen:

1.1. Bewohner der Innenstadt:

Bewohner innerhalb der Kurzparkzone in der Innenstadt haben unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit über Antrag eine, auf 2 Jahre befristete, Ausnahmegenehmigung zu erlangen:

- Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss sich nachweislich innerhalb der angegebenen Kurzparkzone in der Innenstadt befinden.
- Pro Haushalt darf lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden (Bei der Antragstellung sind alle im Haushalt wohnenden Personen anzuführen).
- Der Antragsteller muss KFZ-Zulassungsbewerber oder Leasingnehmer eines KFZ sein, oder er nutzt ein Dienstfahrzeug, das ihm vom Arbeitgeber auch zur Privatnutzung überlassen wurde.
- Es darf an der Wohnadresse oder in deren nächster Umgebung kein Privatparkraum (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden sein.

Mit der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz in der Innenstadt, bzw. einen Abstellplatz in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes.

Für die Einreichung des Antrages ist ausschließlich das von der Stadtgemeinde Herzogenburg dazu vorgesehene Formular zu verwenden.

Folgende Nachweise sind anzuschließen:

- Meldezettel, bzw. Auszug aus dem ZMR (Zentrales Melderegister) aus dem auch hervorgeht, dass es sich um den Hauptwohnsitz handelt.
- KFZ-Zulassungsschein (die darin eingetragene Adresse muss mit dem Hauptwohnsitz übereinstimmen).
- Bei Firmen-KFZ: Bestätigung des Arbeitgebers über die Möglichkeit der Privatnutzung des KFZ
- Bestätigung des Antragstellers, dass kein Privatparkraum (Garage, Abstellplatz in Hof etc.) an der Wohnadresse oder in nächster Nähe vorhanden ist.

1.2. Betriebe der Innenstadt:

Betriebe innerhalb der Kurzparkzone in der Innenstadt haben unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit über Antrag eine, auf 2 Jahre befristete, Ausnahmegenehmigung zu erlangen:

- Der Betriebsstandort des Antragstellers muss sich nachweislich innerhalb der angegebenen Kurzparkzone in der Innenstadt befinden.
- Pro Betrieb darf lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- Der Betrieb muss KFZ-Zulassungsbewerber oder Leasingnehmer eines KFZ sein.
- Dienstnehmer eines, in der Innenstadt angesiedelten Betriebes, die ihr privates KFZ auch für dienstliche Zwecke nutzen (hier gilt ebenfalls, dass pro Betrieb lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Falls der Betrieb selbst für ein Firmen-KFZ eine Ausnahmegenehmigung besitzt, kann keine zusätzliche Ausnahmegenehmigung für einen Dienstnehmer erteilt werden).
- Es darf an der Betriebsadresse oder in deren nächster Umgebung kein firmeneigener Parkraum (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden sein.

Mit der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz in der Innenstadt, bzw. einen Abstellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebsstandortes.

Für die Einreichung des Antrages ist ausschließlich das von der Stadtgemeinde Herzogenburg dazu vorgesehene Formular zu verwenden.

Folgende Nachweise sind anzuschließen:

- Gewerbeberechtigung oder Konzessionsurkunde.
- KFZ-Zulassungsschein
- Bei Privatfahrzeugen im Einsatz als Firmenfahrzeug: Bestätigung des Arbeitgebers über die betriebliche Nutzung des Privat-KFZ.
- Bestätigung des Antragstellers, dass kein Privat-/Firmenparkraum (Garage, Abstellplatz in Hof etc.) an der Betriebsadresse oder in nächster Nähe vorhanden ist.

2. Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Ausnahmegenehmigungen können nur mittels Bescheid erteilt werden und gelten auf die Dauer von 2 Jahren. Der Bescheid hat das polizeiliche Kennzeichen des KFZ und die Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung zu enthalten und weiters ist der Bereich, in dem die Ausnahmebewilligung gilt, anzuführen.

Pro Liegenschaft können nur maximal drei Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Am gesamten Rathausplatz sowie bei den 4 Parkplätzen vor der Liegenschaft Herrengasse 9 (Apotheke) gilt die Ausnahmebewilligung nicht.

Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist die Verwaltungsabgabe gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2012 sowie allenfalls eine Gebühr nach dem NÖ. Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten.

Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung ist mittels Antragsformular unter Anchluss aller erforderlichen Beilagen neuerlich um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

3. Ersichtlichmachung der Ausnahmebewilligung:

Mit dem Bescheid über die erteilte Ausnahmebewilligung erhält jeder Bewilligungsinhaber eine „Park-Berechtigungskarte“ die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:

- Polizeiliches Kennzeichen des KFZ, für das die Ausnahmebewilligung gilt
- Zulassungsbesitzer, bzw. Name des Bewilligungsinhabers
- Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides
- Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung
- Geltungsbereich der Ausnahmebewilligung

Die „Park-Berechtigungskarte“ ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Richtlinien über die Ausnahmegenehmigungen von der Kurzparkzonenregelung in der Innenstadt beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 11: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht

Für die Liegenschaft EZ 2244, KG Herzogenburg ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Herzogenburg eingetragen. Da die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Lösung dieses Wiederkaufsrechts zugestimmt.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Lösung des Wiederkaufsrechts beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 12: Abfallwirtschaftsverordnung

Vbgm. Waringer berichtet:

Da die Einnahmen bei der Abfallwirtschaft die Ausgaben nicht mehr decken, soll nachfolgende Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung erlassen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Stadtgemeinde Herzogenburg**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

**§ 2
Pflichtbereich**

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
 4. Sperrmüllzu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Kunststoff und Metall ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Kunststoff und Metall wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseeln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können zusätzliche Müllbehälter gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Stadtamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gefangter Müllbehälter ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von

Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberchtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 8 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 67,00 je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,50

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,30

c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 44,80

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,50

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 3,80

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 2,10

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 9,25

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8 **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Herzogenburg, 13.12.2022

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 13.12.2022
abgenommen am: 28.12.2022

Seite 6 von 6

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann, GR Weixlbaum, StR Hinteregger

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ; Gegenstimme GR Schatzl; GR Mrskos ist bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal)

OV Gramer verlässt die Sitzung um 20:25 Uhr.

Punkt 13: Kanalabgabenordnung

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 01.01.2022 angepasst.

Es soll per 01.01.2023 eine neue Kanalabgabenordnung erlassen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 43.525.649,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von Ifm 83.281 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.930.099,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 16.045 zugrundegelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.348.475,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 11.048 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 1,90 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 1,90 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 1,90 |

§ 7 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Herzogenburg, 13.12.2022

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Arthner

angeschlagen am: 13.12.2022

abgenommen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Kanalabgabebenordnung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ; Gegenstimme GR Schatzl; GR Mrskos ist bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 14: Wasserabgabebenordnung

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Wasserabgabebenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 01.01.2022 angepasst.

Es soll per 01.01.2023 eine neue Wasserabgabebenordnung erlassen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Herzogenburg
beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 19.318.925,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 112.003 Ifm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 12,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbeitrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbeitrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3 m ³ /h	12,0	36,0
7 m ³ /h	12,0	84,0
12 m ³ /h	12,0	144,0
17 m ³ /h	12,0	204,0
35 m ³ /h	12,0	420,0
55 m ³ /h	12,0	660,0
65 m ³ /h	12,0	780,0
75 m ³ /h	12,0	900,0
85 m ³ /h	12,0	1.020,0
95 m ³ /h	12,0	1.140,0
105 m ³ /h	12,0	1.260,0
115 m ³ /h	12,0	1.380,0
125 m ³ /h	12,0	1.500,0
135 m ³ /h	12,0	1.620,0
145 m ³ /h	12,0	1.740,0
155 m ³ /h	12,0	1.860,0
165 m ³ /h	12,0	1.980,0
175 m ³ /h	12,0	2.100,0
185 m ³ /h	12,0	2.220,0
195 m ³ /h	12,0	2.340,0

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,20 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 (vier) Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 2. von 1. Jänner | bis 31. März |
| 3. von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. von 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ableistung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Die im § 6 (Bereitstellungsgebühren) und § 7 (Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr) festgesetzten Gebühren treten ab dem nächsten Abrechnungszeitraum mit 01. Oktober 2023 in Kraft.

Auf Abgabentalbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Herzogenburg, 13.12.2022

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abgenommen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ, Gegenstimme GR Schatzl)

Punkt 15: Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde per 01.01.2022 mit € 550,- festgelegt.

Nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Nachdem der Verbraucherpreisindex und die Baukosten gestiegen sind, soll der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe per 01.01.2023 mit € 600,- festgelegt werden.

K U N D M A C H U N G

Über die Abänderung des Einheitssatzes für die Errechnung der Aufschließungsabgabe.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 den Einheitssatz gemäß §§ 38 und 39 NÖ. Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 600,- (Euro sechshundert) pro Meter der Herstellungskosten

festgelegt.

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2021 außer Kraft gesetzt.

Herzogenburg, 13.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abzunehmen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 16: Spielplatzausgleichsabgabe

Vbgm. Wariner berichtet:

Die NÖ Bauordnung sieht vor, dass beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, auf den umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz im Sinn des § 4 Z 28 zu errichten ist. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Wohnungen erst durch eine Änderung oder Erweiterung der Wohnhausanlage erreicht wird.

Wenn die Errichtung eines nicht öffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück in einer Entfernung von max. 200 m möglich ist, ist gemäß § 42 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Stadtgemeinde hat die Höhe des Richtwertes in einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Es soll das Gemeindegebiet in 2 Zonen eingeteilt werden:

Zone 1 – Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring.

Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet.

Die Zonen sind in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, farbig eingezzeichnet.

Folgende Richtwerte sollen vom Gemeinderat beschlossen werden:

Zone 1: € 200,-/m²

Zone 2: € 100,-/m²

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 werden zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe, auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m² Grund im Wohnbauland und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil folgende Richtwerte festgesetzt:

Zone 1 – Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 200,-/m²

Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 100,-/m²

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezzeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

§ 2

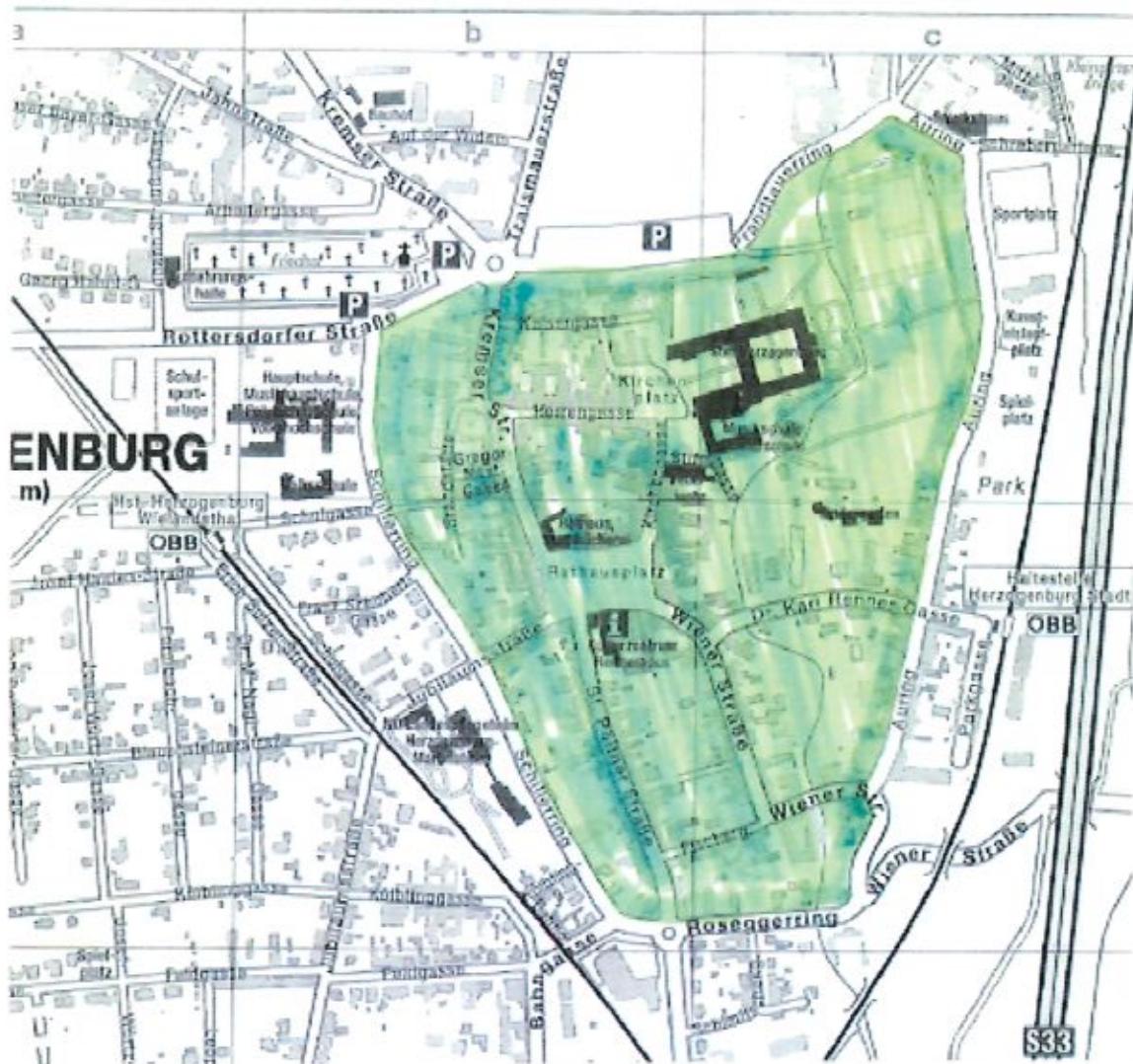
Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022



Stadtgemeinde Herzogenburg

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 12.12.2022 betreffend die Festsetzung der Richtwerte zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 42 NÖ Bauordnung 2014.

Die grün eingeziechneten Bereiche befinden sich in Zone 1, alle übrigen Grundstücke des Gemeindegebiets, die außerhalb der Zone 1 liegen, befinden sich in Zone 2.

Herzogenburg, 13.12.2022

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Arlner

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Festlegung der Richtwerte nach § 42 NÖ BO 2014 (Stellplatzausgleichsabgabe) beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 17: Stellplatzausgleichsabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 der NÖ Bauordnung wurde zuletzt 2017 angepasst.

Eine Vorschreibung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist dann zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bzw. die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich ist.

Bei der erstmaligen Beschlussfassung wurde für die Vorschreibung der Fahrzeug-Stellplatz-Ausgleichsabgabe das Gemeindegebiet in 2 Zonen eingeteilt.

Zone 1 – Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Roseggerring.

Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat hat bei der Festsetzung der Abgabe für Fahrzeuge die durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen. Für die Festsetzung der Abgabe für Fahrrad-Stellplätze sind die durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Kosten ergeben sich Baukosten von ca. € 5.400,- für einen Abstellplatz mit 30 m².

Die Zonen sind in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlicher Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, farbig eingezzeichnet.

Unter Berücksichtigung der Grundbeschaffungskosten soll die Höhe der Ausgleichsabgaben wie folgt festgesetzt werden:

Zone:	Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge:	für Fahrräder
Zone 1	€ 11.400,-	€ 1.140,-
Zone 2	€ 8.400,-	€ 840,-

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

Zone 1 - Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 11.400,-
Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 8.400,-

§ 2

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezzeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

Zone 1 - Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 1.140,-
Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 840,-

§ 2

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezzeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022



Stadtgemeinde Herzogenburg

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 12.12.2022 betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gem. § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 und betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gem. § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014.

Die grün eingezzeichneten Bereiche befinden sich in Zone 1, alle übrigen Grundstücke des Gemeindegebietes, die außerhalb der Zone 1 liegen, befinden sich in Zone 2.

Herzogenburg, 13.12.2022

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Wortmeldungen: StR Ing. Hauptmann, StR Mag. Schwed

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Stellplatzausgleichsabgaben beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 18: Friedhofsgebührenordnung

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 01.01.2022 angepasst.

Es soll per 01.01.2023 eine neue Friedhofsgebührenordnung erlassen werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Herzogenburg**

beschlossen:

**§ 1
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

**§ 2
Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Kindergräber | € 106,- |
| 2. Für Reihengräber | € 163,- |
| 3. Für Familiengräber bis 2 Leichen und Urnen | € 325,- |
| 4. Für Familiengräber bis 4 Leichen und Urnen | € 651,- |
| 5. Für Familiengräber bis 6 Leichen und Urnen | € 975,- |

- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 2.349,- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 4.697,- |
| 3. Gruft für 12 Leichen | € 9.394,- |
| 4. Urnennische für 1 Urne | € 180,- |
| 5. Urnennische für 2 Urnen | € 344,- |
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- | | |
|--|-----|
| a) Randgräber, Eckgräber, Gräber an Hauptwegen | 25% |
| b) Gräber an der Friedhofsmauer | 50% |

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- a) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr € 362,-
 - b) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr € 498,-
 - c) Erdgrabstellen mit Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr € 415,-
 - d) Erdgrabstellen mit Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr € 553,-
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 166,-
 - f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab € 217,-
 - g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 362,-
 - h) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 542,-
 - i) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Gräften € 747,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Findet eine Enterdigung vor Ablauf der 10-jährigen Belagsdauer statt, so beträgt die Enterdigungsgebühr das 4-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof Herzogenburg beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 180, höchstens jedoch € 720 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof St. Andrä an der Traisen beträgt für jeden angefangenen Tag € 91, höchstens jedoch € 364 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Arthner

angeschlagen: 13.12.2022

abgesommert: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ; Gegenstimme GR Schatzl)

Punkt 19: Hundeabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Hundeabgabe der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 12.09.2011 angepasst.

Es soll per 01.01.2023 eine neue Hundeabgabe erlassen werden:

K U N D M A C H U N G

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 aufgrund der Bestimmungen des NÖ. Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde

jährlich € 6,54 pro Hund

2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ. Hundehaltegesetz

jährlich € 120,00 pro Hund

3. für alle übrigen Hunde

jährlich € 35,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Herzogenburg, am 13.12.2022

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abzunehmen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ; Gegenstimme GR Schatzl)

Punkt 20: Gebühren Altstoffsammelzentrum

Vbgm. Waringer berichtet, dass die Gebühren für das Altstoffsammelzentrum angepasst werden sollen.

Fraktion	Gebühr pro to ab 01.01.2022 (inkl. Mwst.)	Gebühr pro to ab 01.01.2023 (inkl. Mwst.)
Restmüll	190,00	215,00
60l	3,10	3,50
120 l	6,10	7,00
1100 l	56,00	64,00
Sperrmüll		
Holz unbehandelt	75,00	85,00
Holz behandelt (Türen, Fenster [ohne Glas] – alle Materialien aus lackiertem, behandelten Holz)	75,00	85,00
Karton (bis 60l)	1,10	1,20
Karton (mehr als 60l)	5,50	6,00
Bodenaushub	17,00	19,00
Bauschutt gemischt	45,00	50,00
Bauschutt verunreinigt	80,00	90,00
Bauschutt Ziegel	30,00	35,00
Bauschutt Beton	30,00	35,00
Eternit	145,00	160,00
Styropor		
Eisen		
Grünschnitt (1m ³)	12,00	16,00
Grünschnitt (1 Sack/60 l)	0,70	0,90
Grünschnitt – Hausabholung	12,90	18,00
PKW-Reifen	2,80	3,10
LKW+Traktorreifen (bis 1,2m Durchmesser)	12,00	13,50
LKW+Traktorreifen (größer 1,2m Durchmesser)	48,00	54,00
XPS (1 Sack a 120 l)	8,80	8,80
Mineralwolle (1 Sack a 120l)	8,80	8,80

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren für das Altstoffsammelzentrum beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ; Gegenstimme GR Schatzl)

Punkt 21: Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen

Vbgm. Waringer berichtet, dass die Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen angepasst werden sollen.

a.) Essen auf Rädern

Der derzeitige Preis von 7,00 € soll ab 01.01.2023 auf 7,70 € erhöht werden. Ab 01.01.2024 soll eine automatische Indexanpassung erfolgen. Hierfür soll der VPI-Wert September 2022 bis September 2023 herangezogen werden und auf volle 10-Cent-Beträge gerundet werden.

b.) Bauhofgebühren lt. nachfolgender Liste

<u>Kostenstelle</u> <u>Extern (für</u> <u>Firmen)</u>	<u>Kostenstelle intern</u> <u>(für Umbuchungen)</u>	<u>Leistung</u>	Preise ab 01.01.2022	Preise ab 01.01.2023
	2/815000+816000	AGRI A - Traktor John Deere	€ 11,99	€ 14,39
	2/820000+816000	Arbeitsstunde	€ 22,33	€ 23,89
2/820000+827020		Arbeitsstunde zur Verrechnung	€ 30,04	€ 32,14
	2/850000+816000	Arbeitsstunde Wasserwerk inkl. 20% MwSt.	€ 33,41	€ 35,76
2/820000+827020	2/820000+816000	Asphaltschneider - für Firmen	€ 19,14	€ 22,97
2/820000+827020	2/820000+816000	Asphaltschneider - intern	€ 4,80	€ 5,28
2/817000+829010	2/820000+816000	Bagger Boki (Friedhof)	€ 21,23	€ 25,48
2/821000+829010	2/821000+816000	Baggerstunde ICB inkl. 20% inkl. Fahrer	€ 42,24	€ 50,69
2/820000+828000	2/820000+816000	BOMAG - Walzer	€ 15,84	€ 19,01
2/612000+829010	2/612000+829010	Erde gesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 11,99	€ 13,19
2/612000+829010	2/612000+829010	Erde ungesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 8,00	€ 8,80
2/820000+829000	2/820000+816000	Gabelstapler	€ 10,23	€ 12,28
	2/851000+816000	Kanalkamera intern	€ 88,00	€ 96,80
		Kanalkamera extern zur Verrechnung	€ 132,00	€ 145,20
2/814000+816000	2/814000+816010	Kehrmaschine MAN inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 58,52	€ 70,22
2/814000+816000	2/814000+816010	Kehrmaschine Citymasfer, inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 37,07	€ 44,48
2/820000+810000	2/820000+816000	Kompressor Leihgebühr	€ 21,23	€ 23,35
2/820000+810000	2/820000+816000	Kompressorstunde	€ 6,38	€ 7,02
2/821000+828010	2/821000+816010	LKW - Stunde inkl. Fahrer	€ 44,66	€ 53,59
	2/815000+816000	Motorsense	€ 10,23	€ 12,28
2/821000+828000	2/821000+816010	Nissan für Fuhrpark (Kastenwagen)	€ 15,95	€ 19,14
2/815000+828000	2/815000+816000	Nissan für Park- und Gartenanlagen	€ 15,95	€ 19,14

	2/815000+816000	Rasenmäher	€ 10,23	€ 12,28
2/400000+810000	2/400000+816000	Sozi-Bus, Sportbus, Schülerbus (9-Sitzer)	€ 11,99	€ 14,39
2/821000+828000	2/821000+816000	Toyota - Stunde, Opel, Peugeot PL164KD (Pritsche)	€ 11,99	€ 14,39
2/821000+828000	2/821000+816000	Unimog - Stunde inkl. Fahrer	€ 44,66	€ 53,59
2/820000+828000	2/820000+816000	Verdichtungsgerät	€ 15,95	€ 19,14
2/640000+829010	2/640000+816000	Verkehrstafeln (Fa. Forster 07442/501/0) Absperrgitter	€ 34,00 € 2,00	€ 37,40 € 2,20
		Verkehrszeichen (je Tag)	€ 1,00	€ 1,10

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 22: Richtlinien für die Gewährung von Siedlungsförderungen

Die aktuelle Förderrichtlinie wurde zuletzt per 01.01.2022 angepasst. Im Zuge der Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe soll nun eine Anpassung der Förderrichtlinie erfolgen.

Vbgm. Waringer erläutert die wesentlichen Änderungen (Wegfall kostenloser Wasserbezug für max. 3 Jahre bzw. bis Fertigstellung).

Die neue Richtlinie soll ab 01.01.2023 gelten, für davorliegende Vorhaben gilt die bisherige Richtlinie.

RICHTLINIEN

für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2022 gewährt die Stadtgemeinde Herzogenburg ab 01.01.2023 an Bauwerber im Gemeindegebiet für die Errichtung von Wohngebäuden die in den nachfolgend angeführten Punkten festgehaltenen Beträge als Siedlungsförderung.

I.

§ 1 (1) Bei der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe im Zuge einer erstmaligen baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Bauplatz wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens € 4.500,00 gewährt, wenn bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der Bauklassenkoeffizient höchstens 1,25 beträgt.

(2) Bei der Anwendung eines höheren Bauklassenkoeffizienten als 1,25 wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens € 5.000,00 gewährt.

§ 2 Ist der Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 36 Jahre alt, erhöht sich die Förderung gem. § 1 um € 500,00. Bei gemeinsamer Antragstellung muss ein Förderwerber unter 36 Jahre alt sein.

§ 3 Die Förderung gem. § 1 erhöht sich um weitere € 500,00 für jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber lebende Kind, für das der Förderungswerber Familienbeihilfe bezieht, höchstens jedoch um € 1.500,00.

§ 4 Der Förderungsbetrag gem. §1 soll auch bei der Vorschreibung der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung gewährt werden, wenn im Zuge einer Grundabteilung eine zusätzliche Liegenschaft geschaffen wurde. Die Höhe der Förderung kann in keinem Fall die vorgeschriebene Abgabe übersteigen und beträgt max. 50 % der Summe in §1.

§ 5 Über die Höhe des zu gewährenden Förderungsbeitrages entscheidet in jedem Einzelfall der Stadtrat, soweit dies unter Berücksichtigung der im § 36 NÖ Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen in seine Kompetenz fällt.

§ 6 Der genehmigte Förderungsbeitrag kann vom Bauwerber jeweils von der Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht werden. Die Förderung wird bis max. 3 Jahre ab Errichtung der Aufschließungsabgabe und pro Liegenschaft nur einmal gewährt. Bei Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe, außer wie in § 4 beschrieben, wird keine Förderung gewährt.

II

§ 1 Bei der Errichtung eines Eigenheimes wird ein Förderungszuschuss in der Höhe von € 600,00 für jedes fertiggestellte Wohnhaus gewährt. Wird eine für sich selbst

völlig abgeschlossene Wohnung durch einen Zubau bei einem bestehenden Wohnhaus geschaffen, wird die Förderung in der halben Höhe gewährt.

§ 2 Bei großvolumigen Wohnbauten wird festgelegt, dass bei der Fertigstellung die Siedlungsförderung mit € 600,00 für jeden Wohnblock (Brandabschnitt), Stiege, bzw. Hausnummer festgelegt wird.

§ 3 Die unter II. gewährten Förderungsbeträge können jeweils bei der Vorschreibung der Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe oder der jeweiligen Ergänzungsabgabe vom Bauwerber in Abzug gebracht werden und werden nicht bar zur Auszahlung gebracht.

III

§ 1 Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen nach den Richtlinien für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt.

§ 2 Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Verordnung sind mittels des dafür bereitgestellten Formblattes beim Gemeindeamt einzubringen. Das städtische Bauamt hat die Anträge auf die Erfüllung der Förderungsrichtlinie zu prüfen und gegebenenfalls die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen einzuholen.

IV

§ 1 Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen und treten ab 01.01.2023 in Kraft.

§ 2 Auf alle Tatbestände vor Inkrafttreten der Richtlinien gelten die Richtlinien vom 20.12.2021.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Herzogenburg, 13.12.2022

Angeschlagen am: 13.12.2022
Abzunehmen am: 28.12.2022

Aufschließungsabgabe § 38 NÖ Bauordnung

Einheitssatz ab 01.01.2023 - € 600,-

Fahrbahn 3 m breit	40 % vom Einheitssatz das sind	€ 240,-
Gehsteig 1,25 m breit	25 % vom Einheitssatz das sind	€ 150,-
Straßenbeleuchtung	15 % vom Einheitssatz das sind	€ 90,-
Oberflächenentwässerung	20 % vom Einheitssatz das sind	€ 120,-
		€ 600,-

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Richtlinien für die Gewährung von Siedlungsförderungen beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 23: Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg

Die aktuelle Förderrichtlinie wurde zuletzt per 01.01.2022 angepasst. Im Zuge einer Evaluierung soll nun eine Anpassung der Förderrichtlinie erfolgen.

Vbgm. Waringer erläutert die wesentlichen Änderungen (Wegfall Fassadenfärbelung, Baumpflanzung).

Die neue Richtlinie soll ab 01.01.2023 gelten, für davorliegende Vorhaben gilt die bisherige Richtlinie.

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung, E-Mobilität und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:

- Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen
- Punkt II: für energiesparende Sanierungsmaßnahmen
- Punkt III: für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen
- Punkt IV: für barrierefreie Umbaumaßnahmen

Präambel

Maßnahmen zum Klimaschutz werden gemeinsam von der Politik und den Menschen, die hier leben, entwickelt und umgesetzt.
Aus dem Leitbild der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg will eine der umweltfreundlichsten Gemeinden Österreichs werden. Um dies zu erreichen ist es notwendig, die Schadstoffemissionen sowie den Energieverbrauch nachhaltig zu senken.

Der Verkehrssektor ist gemeinsam mit dem Gebäudesektor für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich, weshalb die Stadtgemeinde Herzogenburg nachhaltige Mobilitätsformen sowie thermische Sanierungen verstärkt fördert will. Die Nutzung von Regenwasser werden als klimarelevante Maßnahmen ebenso unterstützt.

Im Bereich der Verkehrsmittel wird das Augenmerk der Förderung auf Elektrofahrzeuge allgemein sowie auf sinnvolle Elektromobilität zur Bewältigung der sogenannten „letzten Meile“ gelegt, um vor allem Wege mit Verbrennungsmotoren zu reduzieren. Die Förderung ist dabei auf lt. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) zugelassene Verkehrsmittel und nicht auf Trendsportgeräte ausgelegt.

Zur Verbesserung der energietechnischen Qualität der Gebäude werden thermische Sanierungsmaßnahmen und der Einsatz regenerativer Energiesysteme seitens der Stadtgemeinde gefördert.

Ein weiterer Fördergedanke kommt Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu. Barrierefreie Umbauten sind für sie zumeist die einzige Möglichkeit, langfristig in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Für die damit verbundenen Kosten wird daher ein Unterstützungsbeitrag geleistet.

§1 Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen in bestehenden Wohngebäuden

Gefördert wird:

- a) Der Einbau einer Zentralheizung mit biogenen Brennstoffen (Pellets, Hackschnitzelheizung, Holzgebläseofen mit Pufferspeicher, keine Einzelofenheizung wie z.B. Kachelofen)
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00
- b) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung (nur Brauchwasser in Wohngebäuden, keine Poolheizung)
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00
- c) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und Heizungszwecken
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00
- d) Die Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser und oder für die Raumbeheizung (mind. 6 m² Kollektorfläche und 300 Liter Boiler)
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00
- e) Die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen (Photovoltaik)
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 100,00 je kWp bzw. € 600,00
- f) Der Anschluss an das Netz der Nahwärme Herzogenburg GmbH
 - 25 % der nachgewiesenen Anschlusskosten bis max. € 600,00
- g) Die Errichtung einer Zisterne zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser in Haushalt und/oder Garten
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00

Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden

Gefördert wird:

- a. Anbringung einer Wärmedämmung an allen Außenwänden
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 400,00
- b. Anbringung einer Wärmedämmung über der obersten Geschoßdecke oder an der Dachschräge
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00
- c. Dämmung der untersten Geschoßdecke
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00

- d. Fenstertausch (mehrheitlich im gesamten Wohngebäude)
 - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 400,00
- e. Ökologische Dämmstoffe
 - Bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe (Flachs, Hanf, Kork, Schafwolle, Holzfaserdämmung, Stroh, Zellulose oder sonstiger nachweislich aus nachwachsenden Ressourcen hergestellten Dämmstoffen) wird der sich gemäß a-c) ergebende Förderbetrag um 50 % erhöht.

Punkt III: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

Gefördert wird:

- a. Der Ankauf von neuen Elektro-Kraftfahrzeugen (PKW), wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) unter € 35.000,00 liegt. Leasing von Neufahrzeugen ist dem Ankauf gleichgestellt.
 - 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis max. € 400,00
- b. Der Ankauf von Elektro-Motorrädern, Elektro-Motorfahrrädern, Elektro-Lastenräder oder gleichgestellten Fahrzeugen sowie Fahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen, wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) unter € 4.000,00 liegt.
 - 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis max. € 200,00
- c. Der Ankauf von Elektrofahrrädern, E-Scootern im Sinne der StVO § 2 Abs. 1 Zif. 22 lit. b und d, welche eine Leistung von nicht mehr als 600W und eine Geschwindigkeit von max. 25km/h erreichen oder bis zu dieser Geschwindigkeit eine elektrische Antriebsunterstützung leisten und für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) unter € 3.000,00 liegt.
 - 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis max. € 100,00

Punkt IV: Barrierefreie Umbaumaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden

Gefördert wird:

- a. Der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Eigenheimen entsprechend den Bedürfnissen der an der Liegenschaft mit Hauptwohnsitz gemeldeten, körperlich eingeschränkten Personen (ab Pflegestufe 3, Vorlage eines Nachweises erforderlich). Förderbare Kosten können z.B. die barrierefreie Umgestaltung von Sanitärräumen, der Einbau von (Treppen-) Liften oder Rampen, Türverbreiterungen sein.
 - 10 % der Baukosten, maximal jedoch € 600,00

§2 Anspruchsvoraussetzungen

- a. Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich an natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Herzogenburg gewährt.

- b. Gefördert werden ausschließlich Sanierungen und Verbesserungen eines bereits bestehenden und mängelfrei fertig gestellten Wohngebäudes (die Fertigstellungsmeldung muss im Bauakt aufliegen). Für Neubauten wird keine Förderung gewährt.
- c. Um Förderung können die Errichter der genannten Baumaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Baumaßnahme durchgeführt wird. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Baumaßnahme durchgeführt wird bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer (Grundeigentümer) erforderlich.
- d. Um eine neuerliche Förderung kann für Maßnahmen bzw. Ankäufe je Kategorie von Punkt I, II und IV alle 10 Jahre und je Kategorie von Punkt III alle 7 angesucht werden.
- e. Vor Durchführung energiesparender Sanierungsmaßnahmen wird ein Beratungsgespräch mit dem Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Herzogenburg oder die Energieberatung Niederösterreich empfohlen.

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

- a. Das Ansuchen um Förderung ist mit dem von der Stadtgemeinde Herzogenburg aufgelegten Formblatt unter Vorlage der saldierten Rechnungen in deutscher Sprache bis 01. März des Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen.
- b. Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Überprüfung durch die Baubehörde erfolgen.
- c. Der Förderungsbetrag wird ausschließlich in Form von Einkaufsgutscheinen der Interessengemeinschaft der Wirtschaft Herzogenburg ausbezahlt, wobei der Betrag, bis zum maximalen Höchstbetrag, auf volle € 10,00 Beträge kaufmännisch gerundet wird. Der Mindestbetrag von förderbaren Kosten beträgt € 100,00.

§4 Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, zur Überprüfung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen oder Informationen vom Förderwerber zu verlangen oder geförderte Anlagen und Fahrzeuge an Ort und Stelle zu begutachten.

§6 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt. Vom städtischen Bauamt sind die Anträge vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

§7
Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen und treten für Anschaffungen ab 01.01.2023 in Kraft. Für Anschaffungen und Maßnahmen, die davor erfolgt sind, gelten die Richtlinien vom 29.11.2021.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 13.12.2022

Mag. Christoph Arther
Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 24: Voranschlag 2023 und Dienstpostenplan, Darlehensaufnahmen und mittelfristiger Finanzplan 2024-2027

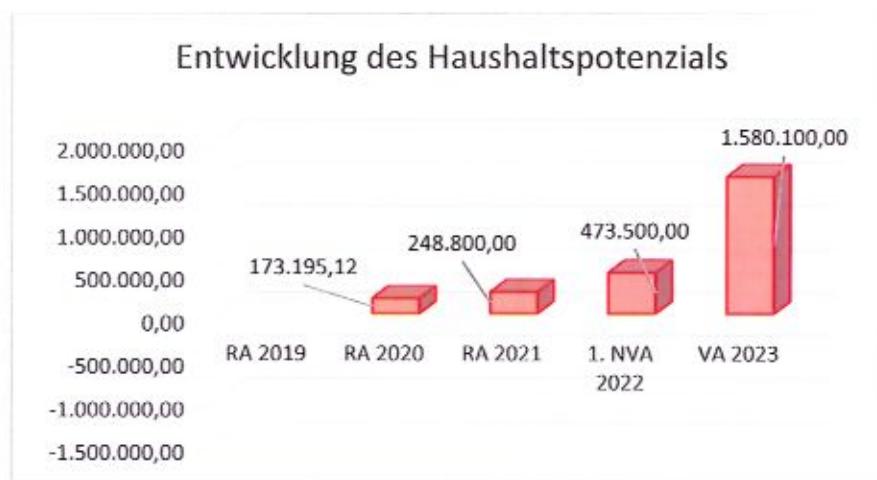
Vbgm. Waringer berichtet dazu:

Der Voranschlag 2023 lag in der Zeit von 28.11.2022 bis 12.12.2022 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Vergleich zur Auflage kam es bei den Ausgaben für den Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen zu einer Erhöhung. Zum Voranschlagsblatt des Landes Niederösterreich wurde ein Nachtrag übermittelt, dessen Daten ebenfalls in den Voranschlag eingearbeitet wurden (Reduktion bei Ausgaben und bei Einnahmen). Darüber hinaus wurde der Dienstpostenplan adaptiert.

Vorbericht zum Voranschlag 2023 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

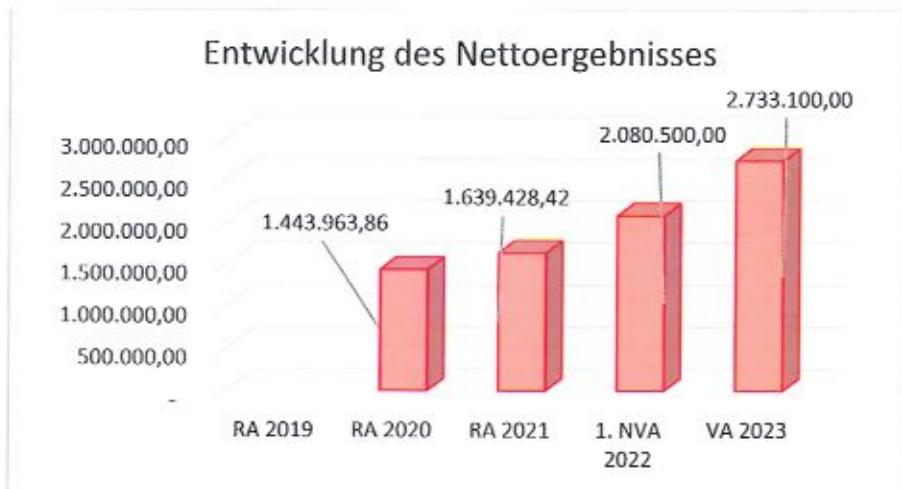
Entwicklung des Haushaltspotenzials



Haushaltspotenzial: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

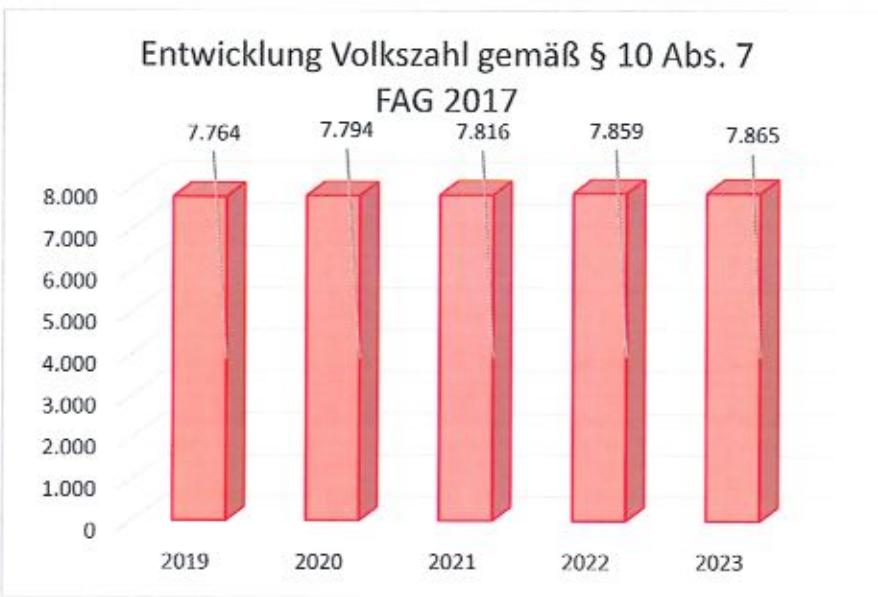
Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)



Erläuterung: Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

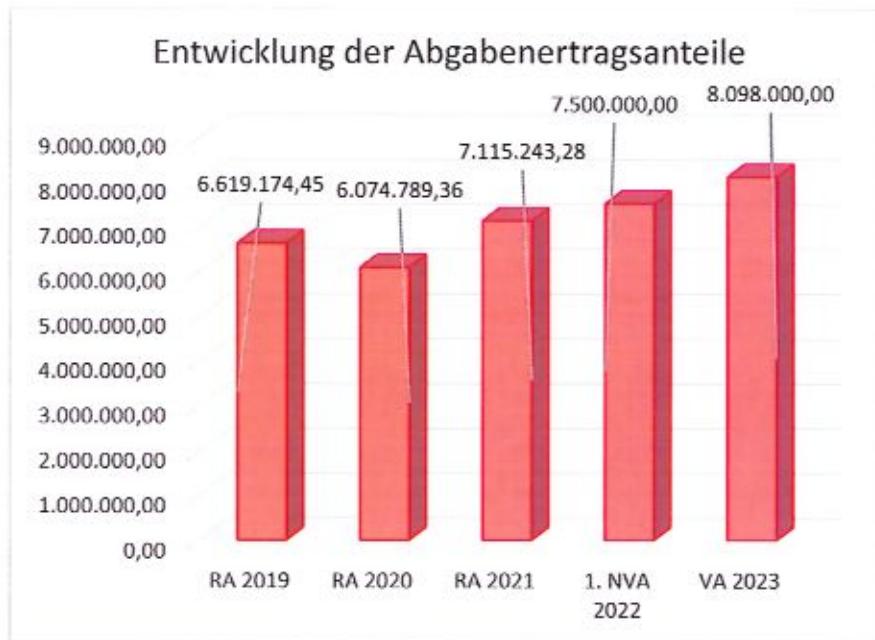
Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018



Erläuterung: Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

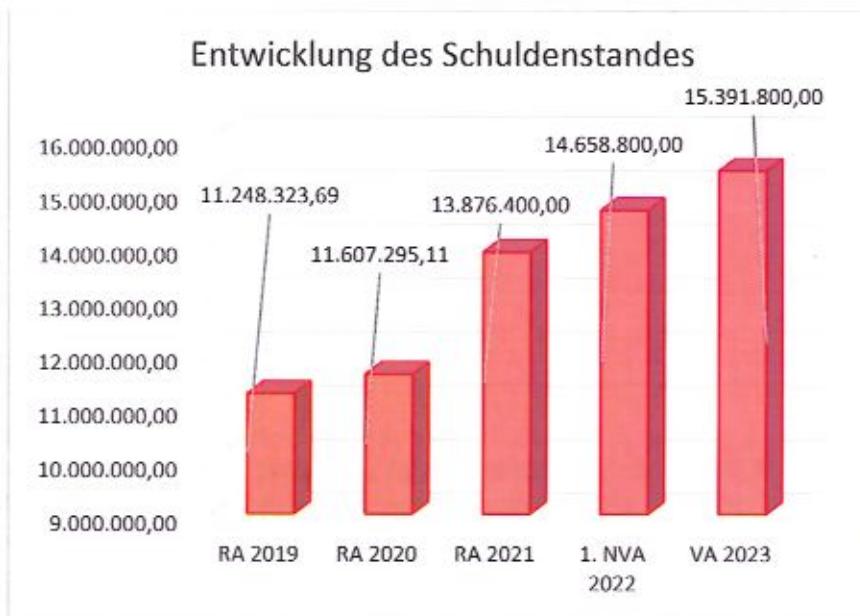
Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung: Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer undgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Durch die positive Konjunktur und auch die Zunahme der Bevölkerungszahl in den letzten Jahren ergab sich auch die Steigerung bei den Ertragsanteilen. Für 2023 ist mit einem Aufschwung zu rechnen.

Entwicklung des Schuldenstandes

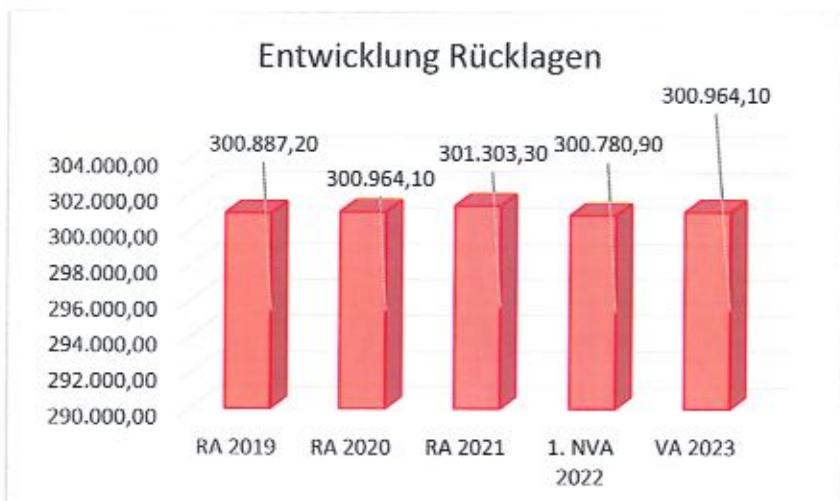


Erläuterung: Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da die geplanten Projekte im Jahr 2023 zum größten Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden ergibt sich mit 31.12.2023 eine Zunahme des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2022.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.840 Einwohnern mit HWS am 1.1.2022 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.963,23/EW per 31.12.2023.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen

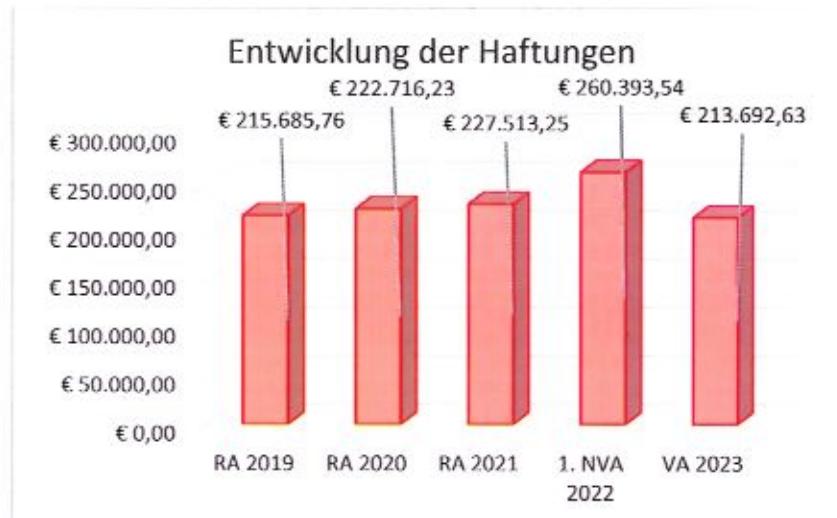


Erläuterung: Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.
Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Es sind die beiden E-Fahrzeuge und ein Kommunaltraktor (alle Investitionen 2018) berücksichtigt. Für 2023 sind Leasingverträge für eine Kehrmaschine, die neue Drehleiter sowie für Fahrzeuge geplant.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

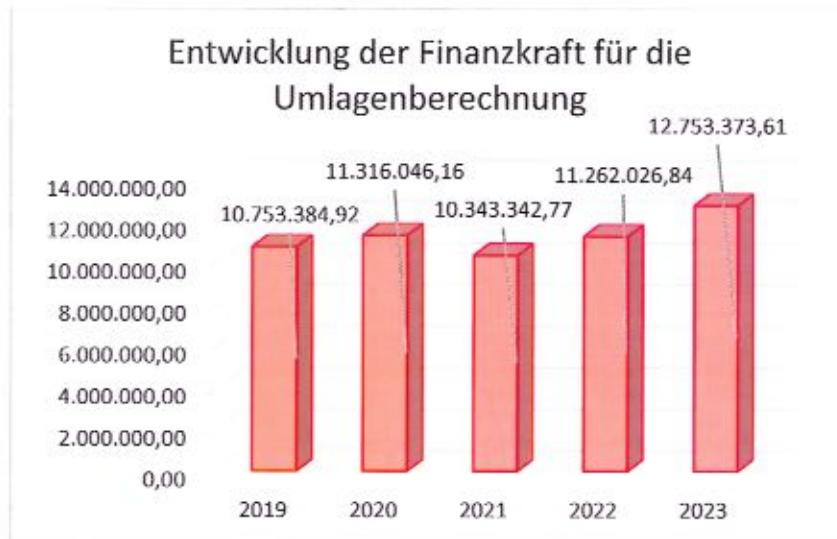
Entwicklung der Haftungen



Erläuterung: Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



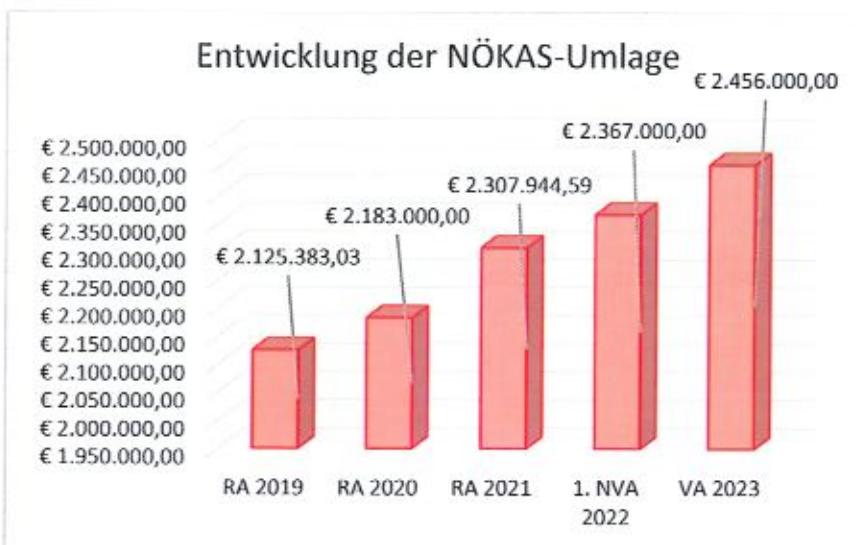
Erläuterung: Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und

- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

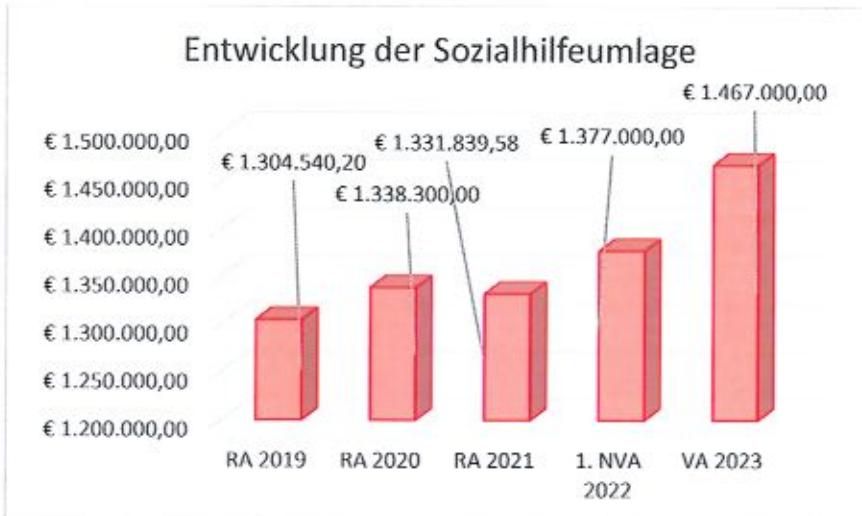
ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung: Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Im Dienstpostenplan sind 110 Stellen vorgesehen und davon 92 Stellen am 1.1.2023 besetzt.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024-2027 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

Wortmeldungen: GR Schatzl, StR Gusel, StR Gerstbauer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Voranschlag 2023 samt Dienstpostenplan, die Darlehensaufnahmen 2023 und den mittelfristigen Finanzplan 2024-2027 beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 25: Funktionsdienstpostenverordnung

Vbgm. Waringer berichtet, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen vom 27.06.2022 geändert werden soll.

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 12. Dezember 2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§1

Die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen wird geändert.

§2

Die Verordnung lautet daher wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 4 der NO Gemeindebeamtenordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NO Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Herzogenburg folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. a NÖ GBDO	Funktionsgruppe
Dienstposten der/s leitenden Gemeindebediensteten (Stadtamtsdirektor/in)	9
Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. b NÖ GBDO	
Dienstposten der/s Leiterin/s des Bauamts und Stellvertreter der/s leitenden Gemeindebediensteten	8
Dienstposten der/s Leiterin/s der Finanzverwaltung (Kassenverwalter/in)	7
Dienstposten der/s Leiterin/s des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes	7
Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. c NÖ GBDO	
Dienstposten der/s Leiterin/s der Stadtbetriebe	7
Dienstposten der/s Leiterin/s des Wasserwerks	7
Dienstposten Handwerk	7
Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. d NÖ GBDO	
Dienstposten Stellvertreter/in der/s Leiterin/s des Bauamts	7
Dienstposten Freizeitbetriebe	6

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung mit 01. Jänner 2023 wird die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2022 außer Kraft gesetzt.

Herzogenburg, 13.12.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 26: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2022

Sh. eigenes Protokoll.

Punkt 27: Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Punkt 28: Nebengebührenordnung

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Two handwritten signatures are present. The signature on the left is in blue ink and appears to be a stylized 'H' or 'M'. The signature on the right is in green ink and appears to be a stylized 'd' or 'h'.